

Hartz IV trifft Flüchtlinge am härtesten

Referat von Rolf-Peter Bernert, *kein Mensch ist illegal*, Kiel

Durch die Einführung von „Arbeitslosengeld II“ wird die Gruppe der AsylbewerberInnen und Flüchtlinge weiter diskriminiert und an den Rand gedrängt.

Asylbewerberinnen und Flüchtlinge werden durch den „Asylkompromiss“, das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und das neue Asylverfahrensgesetz von 1993 zunehmend diskriminiert. Mit Hilfe der faktischen Abschaffung des Asylrechts durch die „sogenannte Drittstaatenregelung“ wurden ab 1993 Hunderttausende Flüchtlinge abgelehnt. Erst dadurch konnten die verschärften Abschieberegeln greifen. Flüchtlingen und Asylbewerberinnen ist es im ersten Jahr nach ihrer Ankunft in der BRD verboten, eine Arbeit aufzunehmen. Danach können sie eine Arbeitserlaubnis beantragen, doch auch hier gilt bereits das Nachrangigkeitsprinzip: Das Arbeitsamt bzw. die Ausländerbehörde prüfen ca. 6 Wochen lang intensiv, ob der jeweilige Arbeitsplatz nicht vorrangig mit einer/einem Deutschen, sekundär mit BürgerInnen aus EU-Staaten oder drittens mit MigrantInnen mit festem Aufenthaltsstatus besetzt werden kann. Erst an vierter Stelle kommen die Aussiedler. Wenn auch aus dieser Gruppe keiner für den Job vorgesehen ist, kommen an fünfter und letzter Stelle die AsylbewerberInnen.

Die Umsetzung von Hartz IV bedeutet für Flüchtlinge und AsylbewerberInnen eine weitere Verschlechterung ihrer Situation.

Änderungen für Asylbewerberinnen durch das neue Zuwanderungsgesetz

Bisher gab es Einzelentscheidungen, die nicht weisungsgebunden waren, außer bei der Feststellung von Abschiebehindernissen nach § 53 Ausländergesetz. Zukünftig sind alle Entscheidungen weisungsgebunden. Entscheidungsstopps können dann vom Innenministerium für sechs Monate angeordnet und beliebig verlängert werden. Offiziell dienen sie dazu, die zum Teil unübersichtliche Lage in den Herkunftsländern abzuwarten, bis sich die Situation wieder beruhigt hat und Asylanträge wieder als „unbegründet“ abgelehnt werden können. Neu ist auch, dass Flüchtlinge innerhalb von 14 Tagen einen Asylantrag stellen müssen. Spätere Anträge sind nur noch „Asylfolgeanträge“ mit sehr geringer Aussicht auf Erfolg.

Die Anerkennung als Asylberechtigte/r nach Art 16a Grundgesetz hat sich seit dem neuen Zuwanderungsgesetz sehr zum Nachteil von Flüchtlingen verändert. Bisher galt die Regel: Wer als Flüchtling anerkannt ist, bekommt einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Nach dem neuen Gesetz bekommen Flüchtlinge nur noch eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Danach findet eine Überprüfung statt, um gegebenenfalls die Aufenthaltsgenehmigung zu widerrufen und eine Ausweisung anzuordnen. Die Änderungen treffen auch beim „kleinen Asyl“ nach § 60 Aufenthaltsgesetz auf sogenannte Konventionsflüchtlinge (Flüchtlinge aus Bürgerkriegsgebieten, z.B. Kosovo, Afghanistan) nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu. Sie bekommen zukünftig statt der bisherigen Praxis der Duldung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Ausländergesetz. Alle diese Gruppierungen fallen durch die „Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe“ wieder automatisch unter das Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Hartz-Gesetze und die Einführung des neuen «Arbeitslosengeldes II» (ALG II) bedeuten für Flüchtlinge in Deutschland, dass sie noch weiter ausgegrenzt werden und sich ihre wirtschaftliche Lage weiter verschlechtern wird.

Bisher haben nicht wenige Flüchtlinge Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Diese Leistung wird aber ab Januar durch das Alg II ersetzt – und davon sind Flüchtlinge generell ausgeschlossen. Darin liegt ein großer Rückschritt. Für diese Menschen bedeutet das, dass sie, wenn sie ihren Job verlieren und der Anspruch auf Arbeitslosengeld ausläuft, mit den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auskommen müssen. Diese liegen rund 30 Prozent unter dem Sozialhilfeniveau. Während also andere Arbeitslose mit dem Alg II auf Sozialhilfeniveau gedrückt werden, fällt ein Teil der Flüchtlinge noch eine Stufe tiefer.

Modellrechnung:

Für eine alleinstehende Person nach ALG II monatlich

Regelsatz des Haushalts□	
vorstandes (West)	345,- Euro
Miete	276,- Euro
<u>Heizkosten</u>	<u>45,- Euro</u>
Gesamt	666,- Euro

Für eine alleinstehende Person nach dem Asylbewerberleistungsgesetz monatlich

Barbetrag	40,90Euro
Bedarf für Kleidung, Ernährung, Verbrauchs-□ güter und	
Körperpflege	184,07Euro
<u>Unterkunftskosten</u>	<u>120,- Euro</u>
Gesamt	344,97Euro

In der Praxis kann das so aussehen:

Ein hier lebender Flüchtling verliert nach mehrjähriger durchgehender Beschäftigung seine Arbeit. Nach dem Bezug des Arbeitslosengeldes erhält er wieder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dann kann es sehr schnell geschehen, dass er nicht einmal mehr Bargeld bekommt, sondern nur noch Einkaufsgutscheine und Sachleistungen – je nachdem, in welchem Landkreis oder in welcher kreisfreien Stadt er lebt.

Außerdem haben die vom Alg II-Ausgeschlossenen auch keinen Anspruch auf Fördermaßnahmen wie Fortbildung oder Wiedereingliederungshilfen. Damit werden die sowieso schon bestehenden Schwierigkeiten dieser Menschen, eine Arbeit zu finden, noch verstärkt. Das bedeutet, dass auch die bisherige Regelung „Deutschkurse für Flüchtlinge“ nicht mehr greift und somit auch keine reale Chance besteht, Deutsch richtig zu erlernen. Damit wird ihnen der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt versperrt, und sie haben nur noch die Möglichkeit schlecht bezahlte, zum Teil gesundheitsgefährdende, prekäre Tätigkeiten ohne Sozialversicherungsschutz anzunehmen.

Genauso kann es ab nächstem Januar auch abgelehnten AsylbewerberInnen ergehen, die aufgrund nachgewiesener Gefahr für Leib und Leben nicht abgeschoben werden können. Diese haben eine Aufenthaltsbefugnis zum Beispiel nach der Genfer Flüchtlingskonvention, bei humanitärem Abschiebeschutz und der Härtefallregelung für Bürgerkriegsflüchtlinge.

Geduldete haben als so genannte vollziehbar Ausreisepflichtige keinen Anspruch auf Alg II. Eine Duldung bestand bislang bei Erwerbslosigkeit fort, wenn der Lebensunterhalt noch für sechs Monate durch den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gesichert war. Da es aber künftig keine Arbeitslosenhilfe mehr gibt, bedeutet der Absturz ins Alg II – beziehungsweise der für die genannten Gruppen noch tiefere Sturz –, dass es wesentlich schwieriger wird, an einen relativ sicheren Aufenthaltstitel zu kommen.

Hinzu kommt das Zusammenspiel mit dem neuen Zuwanderungsgesetz. Dieses erweitert den Personenkreis, der unter das Asylbewerberleistungsgesetz fällt. Immer mehr Menschen bekommen Leistungen nach diesem Gesetz und verlieren damit ihren Anspruch auf Alg II.

Hartz IV versetzt MigrantInnen und deren Familien ohnehin in eine noch schlechtere Lage. Von der Verschärfung der Regelungen, die für Flüchtlinge insgesamt größere gesellschaftliche Hindernisse schaffen wird, sind aber besonders Asylbewerberinnen und so genannte Geduldete betroffen, denn diese Gruppe erhält im ersten Jahr des Aufenthalts striktes Beschäftigungsverbot, und dann nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt.

Der Weg in die Illegalität...

Die neuen arbeitsrechtlichen Regelungen haben auch ausländerrechtliche Konsequenzen, insbesondere für Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Nach dem alten Ausländergesetz wirkt sich der Bezug von Sozialhilfe negativ auf den Aufenthaltsstatus aus. Bisher war es aber möglich, einen besseren Status zu bekommen, wenn der Lebensunterhalt selbst bestritten wurde. Das war jedoch insbesondere für Flüchtlinge, die Leistungen der Sozialhilfe oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ohnehin schon schwierig bis unmöglich. Der Wegfall der Arbeitslosenhilfe drängt arbeitslose Flüchtlinge und Asylsuchende, die es geschafft haben, über eine vorübergehende Erwerbstätigkeit einen sicheren Status zu erwerben, zurück in die Unsicherheit.

AsylbewerberInnen, die nun durch die Änderungen im neuen Zuwanderungsgesetz und auch durch Hartz IV von der Ausweisung bedroht sind, bleibt fast nur noch die Möglichkeit einer illegalen Beschäftigung mit dem damit verbundenen illegalen Aufenthalt. Wenn „Illegale“ festgenommen werden, sich bereits einer Abschiebung entzogen haben, oder auch nur der Verdacht besteht, dass sie sich einer Abschiebung entziehen wollen, kommen sie in Abschiebehaft.

...und in den Knast

Abschiebehaft kann bis zu 18 Monaten dauern und wird angeordnet, wenn die Abschiebung tatsächlich betrieben wird. Im Abschiebeknast auf dem Frankfurter Flughafen befinden sich jedoch Flüchtlinge schon länger als 18 Monate in Abschiebehaft. Dort kommt es auch immer wieder zu Selbstmorden, unter anderem durch skandalöse Bedingungen, wie die Verweigerung ärztlicher Grundversorgung oder die Missachtung besonderer Essgewohnheiten aus Glaubensgründen. Neu ist, dass ausreisepflichtige AusländerInnen die Auflage erhalten, in einer sogenannten „Ausreiseeinrichtung“ zu wohnen. Solche „Ausreisezentren“ befinden sich

in Bramsche (Niedersachsen), Ingelheim (Rheinland-Pfalz), Fürth (Bayern), Büren (Nordrhein-Westfalen) und nach Fertigstellung auch in Rendsburg (Schleswig-Holstein). Ausreisezentren sind ehemalige Kasernen oder mit Nato-Draht gesicherte Containerplätze, in denen die Menschen nur Unterkunft, Essen und ein Taschengeld von 40,90 Euro monatlich erhalten. Die Länge des Aufenthaltes ist nicht begrenzt, die Flüchtlinge können ihn nur durch ihre Ausreise oder die Flucht in die Illegalität beenden, wenn sie keine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

Weder „Hartz IV“ noch das neue Zuwanderungsgesetz berücksichtigt die Gruppe der Menschen, die illegal in der BRD leben (ca. 500.000 bis 2 Mio.), in irgendeiner Weise. Es ist abzusehen, dass die Anzahl der Abschiebungen wieder zunehmen wird und neue „Ausreisezentren“ entstehen werden. Für Flüchtlinge, die bisher einen durch ihre Arbeit gesicherten Status hatten, bedeutet „Hartz IV“, wieder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten. Damit ist der Weg in die Illegalität und die drohende Ausweisung vorprogrammiert.

Forderungen

Daher fordern wir:

- die Schließung aller „Ausreisezentren“ und Abschiebegefängnisse
- uneingeschränktes Bleiberecht,
- die Abschaffung des sogenannten 2. Asylrechtes nach der Regelung von 3 Jahren,
- die Aufhebung der Weisungsgebundenheit der EinzelentscheiderInnen im Asylverfahren,
- die Wiedereinführung der Anerkennung der „Nachfluchtgründe“,
- die Abschaffung des SGB II / XII ab 2005 (Widerrufung von Hartz IV) und
- die Abschaffung der „Flughafenregelung“ □